

Titel der Drucksache:

**Bebauungsplan BIN651 "An der Weinsteige -
nördlicher Teilbereich" - Änderung des
Aufstellungsbeschlusses, Billigung Entwurf
und öffentliche Auslegung**

Drucksache

1740/13

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	28.11.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ortsteilrat Bindersleben	05.12.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	10.12.2013	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich“ beschlossen am 04.07.2013 (Beschluss Nr. 0293/13) wird wie folgt geändert:

- Änderung des Geltungsbereiches (Teilbereich 1) entsprechend Anlage 2
- Änderung der Verfahrensart gemäß Beschlusspunkt 02

02

Der Bebauungsplan wird gemäß §§ 2 - 4 BauGB im Normalverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

03

Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

04

Der Entwurf des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich“ in seiner Fassung vom 07.11.2013 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

05

Der Entwurf des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich“ in seiner Fassung vom 07.11.2013 (Anlage 2) dessen Begründung (Anlage 3) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

06

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

07

Der Flächennutzungsplan ist zu ändern.

28.11.2013 i.V. gez. Götze

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- 1 - Übersichtsskizze
- 2 - Planzeichnung - Entwurf, Stand 07.11.2013
- 3 - Begründung - Entwurf, Stand 07.11.2013
- 3.1 - Umweltbericht, Stand 07.11.2013
- 3.2 - Schallimmissionsprognose LG 83/2012, Ingenieurbüro Frank & Apfel GbR, 07.06.2013
- 3.3 - Grünordnungsplan, Stand 07.11.2013

Die Anlagen 2 bis 3.3 liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Mit Beschluss Nr. 0293/13 hat der Stadtrat am 04.07.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB beschlossen, den Vorentwurf gebilligt, gemäß § 3 Abs. 1 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Behördenbeteiligung beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 05.08.2013 bekannt gemacht.

Durch das Landesverwaltungsamt wurde der Hinweis gegeben, dass dieser Bebauungsplan nicht als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden kann, da das Umfeld insbesondere nördlich angrenzend an die Hersfelder Straße noch nicht aufgesiedelt ist und der Bebauungsplan BIN651 demnach im Normalverfahren nach den §§2 bis 4 BauGB

aufgestellt werden muss.

Daraufhin wurden die Umweltbehörden und -verbände mit Schreiben vom 05.08.2013 frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die beabsichtigte Planung unterrichtet und ergänzend am 16.08.2013 zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung aller von der Planung betroffenen Behörden sowie der Öffentlichkeit erfolgte mit dem vom Stadtrat am 04.07.2013 gebilligten Vorentwurf des Bebauungsplanes. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde vom 13.08. bis 20.09.2013 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs, Planungsstand 19.02.2013, durchgeführt. Die daraufhin eingegangenen Hinweise wurden beachtet.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich“ wird auch bezüglich des Geltungsbereichs geändert. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde die Lage und Dimensionierung des Lärmschutzwalls aufgrund der Schallimmissionsprognose konkretisiert. Der Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige - nördlicher Teilbereich“ soll den rechtsverbindlichen Bebauungsplan BIN137 „An der Weinsteige“ - 1. Änderung nur in den Bereichen ersetzen, wo neuer Regelungsbedarf entsteht. Außerhalb des neuen Geltungsbereichs bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes BIN137 weiterhin die rechtsverbindliche Grundlage für das Planungsrecht.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt als Wohnbaufläche und teilweise als Gewerbefläche dargestellt. Da der Bebauungsplan im Normalverfahren aufgestellt wird, ist der Flächennutzungsplan in einem separaten Verfahren zu ändern.

Nachhaltigkeitscontrolling und Demographisches Controlling

Gegenstand der Vorlage ist ein Bebauungsplanverfahren nach dem BauGB. Im Rahmen des gesetzlich normierten Bebauungsplanverfahrens sind sowohl die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als auch die Belange der Bevölkerungsentwicklung nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB zu ermitteln, zu wichten und abzuwägen. Das Nachhaltigkeitscontrolling und demographische Controlling ist somit integraler Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens und erfolgt nicht gesondert.